

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 10.11.2001 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Ausschreibungen	
• VOB	2 bis 4
• VOL	
• VOF	5 bis 7
Satzungen	8 bis 25
Straßenbenennungen	
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	26 bis 29

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7,
42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können

ab Montag, dem 12.11.01,

unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

**Feuerschutz-Türanlagen,
Metallbauarbeiten DIN 18360**

- Grundschule In der Fleute 129 / Hauptschule Dieckerhoffstr. 6 in Wuppertal-Langerfeld -

Los 1: 6 Stück Feuerschutztüren T 30 RS, 2-flügelig, aus Stahlhohlprofilen, verglast

Los 2: 8 Stück Feuerschutztüren T 30 RS, 2-flügelig, aus Stahlhohlprofilen, verglast

Der Auftraggeber behält sich eine getrennte Vergabe nach Losen vor!

Vergabe-Nr.:	B 488/01
Ausführungszeit:	Beginn: Frühjahr 02 Fertigstellung: 30 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	35,00 DM
Eröffnungstermin:	05.12.01 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	14.01.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 1, Herr Mönnick, Tel. (0202) 5 63-54 66

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 12.11.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

Elektroinstallationsarbeiten im Altbau, K-Trakt - Gymnasium Bayreuther Str. 18 in Wuppertal-Elberfeld -

- ca. 600 m halogenfreie Installationsrohre
- ca. 100 m halogenfreien Installationskanal
- ca. 200 m halogenfreie Installationskabel
- ca. 3500 m halogenfreie Installationsleitungen
- ca. 600 m halogenfreie DV-Installationsleitungen
- ca. 600 m halogenfreie FM-Installationsleitungen
- ca. 200 Stück Installationsgeräte
- ca. 2000 m Leitungen demontieren und entsorgen
- ca. 150 Stück Installationsgeräte demontieren und entsorgen
- ca. 65 Stück Sicherungen, FI-Schalter und Leistungsschütze liefern und montieren

Vergabe-Nr.:	B 492/01
Ausführungszeit:	Beginn: Januar 02 Fertigstellung: 60 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	25,00 DM
Eröffnungstermin:	04.12.01 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	02.01.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2.2, Herr Kaltenborn, Tel. (0202) 5 63-40 56

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

Öffentliche Ausschreibung VOB

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 12.11.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Gebäudemanagement Wuppertal (GMW)** sollen vergeben werden:

**Umbau und Umnutzung des ev. ref. Gemeindehauses zum Nachbarschaftsheim,
Erstellung der elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Nachbarschaftsheim Platz der Republik 24-26 in Wuppertal-Elberfeld -**

- 3 Stück Elektroverteiler
- 1 Stück Brandmeldeanlage
- 1 Stück Sicherheitsbeleuchtungsgerät
- 1 Stück EDV-Verteiler
- 220 Stück Beleuchtungskörper
- 8000 m Mantelleitung
- 3000 m Datenleitung

Vergabe-Nr.:	B 490/01
Ausführungszeit:	Beginn: Januar 02 Fertigstellung: 220 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	35,00 DM
Eröffnungstermin:	03.12.01 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	01.01.02
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	GMW.FB 2, Herr Janßen, Tel. (0202) 5 63-50 31

Der Oberbürgermeister

Verhandlungsverfahren VOF

Die Ausschreibung der Stadt Wuppertal erfolgt nach dem für EU-Ausschreibungen vorgesehenen Textmuster gem. VOF, Anhang II B:

Verhandlungsverfahren nach VOF mit vorgeschaltetem europaweiten Vergabebekanntmachungsverfahren

Wahrnehmung der Aufgaben eines „Beauftragten für Informations- und Kommunikationstechnologien (I+K-Beauftragte/r)“ in der Stadtverwaltung Wuppertal

In der Stadtverwaltung Wuppertal ist die Funktion einer/eines I+K-Beauftragten neu geschaffen worden. Schwerpunktmäßig sollen folgende Aufgabeninhalte abgedeckt werden:

- Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen IT-Strategie mit starker SAP-Orientierung
- Koordination der Datenverarbeitung zwischen den zentralen Dienstleistern und den einzelnen Geschäftsbereichen
- Aufbau und Koordination von Standards und Normen
- Bewertung von Innovationspotenzialen
- Leitung eines I+K-Steuerungsteams, das aus fachkundigen Vertreterinnen und Vertretern aller Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Wuppertal besteht und die/den I+K-Beauftragte/n bei der Erledigung der vielschichtigen Aufgaben unterstützt

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt – zunächst befristet für die Dauer von drei Jahren – diese Funktion durch einen externen Dienstleister wahrnehmen zu lassen. Die Beauftragung setzt die Bereitschaft des Anbieters voraus, die Stadt ggf. beim Aufbau eines Know-hows zur selbstständigen Erledigung der Aufgaben zu unterstützen.

Maßgebliche Zuschlagskriterien werden dabei die Qualifikation des Dienstleisters, die Erfahrungen mit vergleichbaren Aufgabenstellungen bei öffentlichen Auftraggebern und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sein.

- 1. Auftraggeber:**
Stadt Wuppertal, Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen, Rathaus, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal, Ansprechpartner: Herr Paßmann, Tel. 0202/563-4325
- 2. Kategorie:**
Kategorie 7, CPC-Referenz-Nr. 84,
CPV-Nr. 72222000-7
- 3. Ausführungsort:**
Stadtverwaltung Wuppertal, Rathaus Barmen
- 4 a) Angabe, ob die Ausführung der Leistung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:**
kein Vorbehalt
- 4 b) Verweisung auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften:**
Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes NRW – hier insbesondere die §§ 10 und 11 – sowie sonstiger bereichsspezifischer Vorschriften wie z.B. Sozialgesetzbuch (SGB-X) sind zu beachten.

- 4 c) **Berufliche Qualifikation der Personen, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen:**
- Abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung
 - Mehrjährige Berufserfahrung in einer IT-Führungsposition mit starker strategischer Ausrichtung
5. **Bewerbung um Teilleistungen:**
Entfällt
6. **Beabsichtigte Bewerberzahl zur weiteren Verhandlung:**
3 bis 5 Bewerber
7. **Verbot von Änderungsvorschlägen:**
Entfällt
8. **Ausführungsfristen:**
Die Dienstleistung soll so schnell wie möglich bereitgestellt werden. Die vertragliche Bindung ist zunächst auf drei Jahre befristet.
9. **Rechtsform von Bietergemeinschaften:**
Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.
10. a) **Beschleunigtes Verfahren:**
Nein
- 10. b) Antragsfrist auf Teilnahme:**
18.12.01, 15.00 Uhr
- 10. c) Anschrift für die Einsendung:**
Stadt Wuppertal, Rathaus Barmen
Zentrale Vergabestelle, Zimmer 82
Wegenerstraße 7
D-42275 Wuppertal
10. d) **Sprache:**
deutsch
11. **Sicherheiten bei Vertragsabschluss:**
Angemessene Berufshaftpflicht.
12. **Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob der Unternehmer die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:**
- Organisatorischer Aufbau der Firma
 - Aussagen über die Qualifikation und die bisherigen Tätigkeiten, die erkennen lassen, dass in ausreichendem Umfang Erfahrungen für die Erbringung der geforderten Dienstleistung vorliegen.

13. Bereits ausgewählte Dienstleistungserbringer:
Keine

14. Sonstige Angaben:
Vergabebeschwerden sind zu richten an:
Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40747 Düsseldorf

Ausschlussgründe:
Fehlende oder falsche Angaben zu den gem. Punkt 12. Angeforderten Erklärungen.

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
09.11.01

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für Veröffentlichungen der Europ. Gemeinschaften:

17. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:
Es ist keine Vorinformation erfolgt

18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:
Ja

Der Oberbürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal

Vom: 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S.666, SGV NW 2033) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Seniorenbeirat der Stadt Wuppertal ist eine Interessenvertretung der älteren Generation und berät Rat und Verwaltung sowie andere Einrichtungen und Institutionen in Fragen der Seniorenarbeit. Rat und Verwaltung werden sich in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat der von ihm vorgetragene Anliegen widmen.

1. Aufgaben des Seniorenbeirates

Wesentliche Aufgaben des Seniorenbeirates sind:

- Die parlamentarischen Gremien (Rat, Ratsausschüsse, Bezirksvertretungen) in Wuppertal sowie die Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten.
- Die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Senioren aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen.
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Senioren zu erarbeiten.
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren mitzuwirken.
- Ansprechpartner der Wuppertaler Senioren zu sein.

2. Stimmberechtigte Mitglieder, beratende Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder sind

11 Vertreter/ innen der Seniorinnen und Senioren auf Vorschlag der Ratsfraktionen, entsprechend ihrer Fraktionsstärke, die nicht Mitglied des Rates sein müssen.
Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist 1 Vertreter/ in zu benennen.

2.2. Beratende Mitglieder sind je ein Vertreter,

- der Arbeiterwohlfahrt
- des Caritasverbandes
- des Diakonischen Werkes
- des Deutschen Roten Kreuzes
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- der Jüdischen Kultusgemeinde
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- des Deutschen Beamtenbundes
- des VdK Sozialverbandes Deutschland
- des Graue Panther SSB 2000 Wuppertal e.V.

Die beratenden Mitglieder und ihre Vertreter/ innen werden von ihren Organisationen benannt. Diese Liste kann bei Bedarf auf Vorschlag des Seniorenbeirates erweitert werden.

Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen, die kein stimmberechtigtes Mitglied in den Seniorenbeirat entsenden können, können ein beratendes Mitglied entsenden.

Der Seniorenbeirat kann von einzelnen Tagesordnungspunkten betroffene Interessengruppen und Gremien gezielt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates einladen.

Die Verwaltung wird vertreten durch den/die zuständige/n Beigeordnete/n für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Gesundheit.

3. Rahmenbedingungen, Amtszeit

- 3.1 Der/ die Beigeordnete für den Geschäftsbereich Soziales, Jugend und Gesundheit benennt dem Seniorenbeirat eine/n Geschäftsführer/in, bei dem/der seine geschäftlichen Angelegenheiten (z.B. Schreibarbeit, Registratur) zügig abgewickelt werden.
- 3.2 Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der des Rates der Stadt.
- 3.3 Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung des Seniorenbeirates vom 23.06.1997 tritt außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 20.05.1999
Vom: 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245,) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 01.06.1988 (GV NRW S. 234/SGV NRW 641), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05.11.2001 folgendes beschlossen:

§ 1 Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW) vom 20.05.1999 wird wie folgt geändert:

I. § 3 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„Der Werksausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Werksausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen.“

II. An § 4 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird hinter dem letzten Wort folgender Text angefügt:

„(ab 01.01.2002: 125.000,00 EURO)“

III. An § 4 Abs. 2 dritter Spiegelstrich wird hinter dem letzten Wort folgender Text angefügt:

„(ab 01.01.2002: 10.000,00 EURO)“

IV. In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „NW“ gestrichen und stattdessen das Wort „NRW“ eingefügt.

V. In § 5 Abs. 6 werden die Worte „Umwelt, Planen, Bauen“ gestrichen und stattdessen die Worte „Umwelt, Grünflächen und Geodaten“ eingefügt, das Wort „NW“ gestrichen und stattdessen das Wort „NRW“ eingefügt.

VI. Am § 5 Abs. 7 wird hinter dem letzten Wort folgender Text angefügt:

„(ab 01.01.2002: 50.000,00 EURO)“

VII. In § 8 Abs. 4 wird die Zahl „20.000.000,00 DM“ gestrichen und stattdessen die Zahl „7.000.000,00 EURO“ eingefügt.

VIII. In § 11 Abs. 3 wird hinter der Zahl „500.000 DM“ folgender Text eingefügt:

„(ab 01.01.2002: 250.000,00 EURO)“

IX. In § 11 Abs. 4 wird hinter der Zahl „200.000 DM“ folgender Text eingefügt:

„(ab 01.01.2002: 100.000,00 EURO)“

X. In § 14 wird das Wort „NW“ gestrichen und stattdessen das Wort „NRW“ eingefügt.

§ 2 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2902,2903), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 05.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die in §2 genannten Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 910 – Westlich Oberbergische Straße und Nr. 156 - Lichtscheider Kreuz -, für die der Rat der Stadt Wuppertal Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in den künftigen Planbereichen wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

- (1) Von der Veränderungssperre werden folgende an der Oberbergischen Straße liegende Grundstücke betroffen:

BP 910

Gemarkung: Barmen

Flur: 213

Flurstücke: 409, 314, 315, 236/9, 243/13, 234/9, 318 und 319

BP 156

Gemarkung: Barmen

Flur: 213

Flurstücke: 420, 422 und 356

- (2) Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
- b) Unterhaltungsarbeiten und
- c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des letzten der Bebauungspläne 910 und 156/6. Änd., spätestens jedoch mit Ablauf des 07.12.2002 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücke gekennzeichnet sind, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 - 17.30 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif)

Vom: 09.11.2001

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NW S. 247), und in Verbindung mit § 25 Satz 2 und § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW S. 1115) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 05.11.01 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für die von der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) wird wie folgt geändert:

I

ab
Inkrafttreten 01.01.2002

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

- | | | |
|---|---------|--------|
| a) Grundpreis einschl. 55,56 m Fahrtstrecke bzw. 24 sec. Wartezeit | DM 3,90 | € 2,00 |
| b) zusätzliches Fahrtstreckenentgelt: | | |
| aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 55,56 m im 1. km | DM 0,20 | € 0,10 |
| bb) vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m | DM 0,20 | € 0,10 |
| cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 83,33 m | DM 0,20 | € 0,10 |
| c) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 24 sec. | DM 0,20 | € 0,10 |
| d) für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 24 sec., ab der | DM 0,20 | € 0,10 |

11, Min. für je 12 sec.

- e) Von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr
- aa) für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m im 1.km DM 0,20 € 0,10
- bb) vom 2. – 5. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 71,43 m DM 0,20 € 0,10
- cc) ab dem 6. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 76,92 m DM 0,20 € 0,10
- f) Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von DM 10,- (ab 01.01.2002 € 5,-) zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis DM 3,70 (ab 01.01.2002 € 1,90) zuzüglich DM 3,50 (ab 01.01.2002 € 1,80) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km.
- Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich
- a) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,50 € 1,30
- b) ab dem 6. km je km Fahrtstrecke auf DM 2,30 € 1,20
- c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf
- aa) für eine Fahrtstrecke bis zu 1. km DM 3,70 € 1,90
- bb) vom 2. – 5. km je km Fahrtstrecke DM 2,70 € 1,40
- cc) ab dem 6. m je km Fahrtstrecke DM 2,50 € 1,30
- (3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden.
- (4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.

- (5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenden Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt DM 8,- (ab 01.01.2002 € 4,-) zu zahlen.
- (6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte, die vom Oberbürgermeister – Ressort Ordnungsaufgaben – genehmigt sind, unterliegen nicht diesem Tarif.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs – Nummer der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises, sowie der anzuwendende Mehrwertsteuersatz zu ersehen sein müssen.

2. § 5 Satz 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis DM 10.000,- (ab 01.01.2002 € 5.112,92) geahndet werden.

II

Diese Rechtsverordnung tritt 3 Wochen nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Denkmalbereichssatzung für das Zooviertel

Vom: 09.11.2001

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGW NW 224) in Verbindung mit §§ 7, § 41 Abs. 1, S.2 Lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGW NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich des Zoo-Viertels. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der in Anlage 1 enthaltenen Beschreibung sowie auf dem als Anlage 2 beigefügten Übersichtsplan Maßstab 1:5000. Die Grenze des Denkmalbereichs folgt im Nordwesten der Bahntrasse nach Sonnborn, im Norden den hinteren Grenzen der Grundstücke an der Freyastraße und der Hindenburgstraße, im Osten der Bahntrasse nach Cronenberg, im Süden dem Böttinger Weg sowie der Grundstücksgrenze des Stadions und im Westen dem Wupperverlauf.

§ 2 Schutzgegenstand der Satzung

1. Das Zoo-Viertel ist Denkmalbereich gem. § 2 Abs. 3 DSchG NW. Um das Zoo-Viertel in Struktur und Gestalt als geschichtliches Zeugnis zu erhalten, werden an bauliche Anlagen sowie Frei- und Verkehrsflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.
2. Der Denkmalbereich umfaßt den Zoo mit seinen Anlagen samt Empfangsgebäude, das Stadiongelände, den Schwebebahnbahnhof Zoo, den Bahnhof Zoo und das Wohnviertel des ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Geschützt sind die historischen Elemente des Viertels insbesondere
 - a) die **Gesamtstruktur**,
 - b) der städtische **Grundriß** aus Wegeführung, Parzellenstruktur, Freiflächen und Platzbildung,
 - c) die **Solitärbauten** in ihrer räumlichen Einbindung,
 - d) die **Bauweise** der Wohnhäuser und ihre Gestaltungselemente,
 - e) die **Straßenräume**,
 - f) der Zoo und das Stadion als gestaltete **Grün-/Freiflächenanlagen**,
 - g) die **Sichtbezüge**.
3. Die **Struktur** des Viertels wird bestimmt durch das Zusammenwirken der Freiflächenanlagen des Zoos und des Stadions mit dem planmäßig angelegten Wohnviertel sowie dessen Grünanlagen und Platzsituationen.
4. Der **Grundriß** des Viertels ist den topographischen Gegebenheiten aus Wupperschleife und leicht ansteigendem Gelände angepaßt. Er setzt sich zusammen aus der Zooanlage von 1881, erweitert 1951, dem Stadion von 1924, der planmäßigen Straßenführung, der Platzbildung und der noch weitgehend bestehenden ursprünglichen Parzellenteilung des Wohnviertels aus der Zeit von 1891/93 bis 1912.
5. Innerhalb des Denkmalbereiches besitzen einzelne Solitärbauten besonders verbindende städtebauliche Gelenkfunktion. Hier sind vor allem das Zooempfangsgebäude als Mittelpunkt des Bereiches, der Eingangsbau am Stadion als verbindendes Element zwischen Stadion und öffentlichem Straßenraum und die beiden Bahn-

höfe als städtische Festpunkte und Anknüpfungsglieder des Viertels nach außen zu nennen. Auf beide Bahnhöfe nimmt das Straßennetz Bezug.

6. Die **Bauweise** des Wohnviertels zeichnet sich in den Randzonen durch eine Zeilenbebauung mit Vorgärten und rückwärtigen Gartenanlagen, die ursprünglich für höhere Beamte und Angestellte vorgesehen war, aus. Im Inneren des Viertels befinden sich, in offener Bauweise auf großzügig bemessenen Grundstücken, Einzel- und Doppelwohnhäuser, ehemals von Fabrikanten bewohnt. Die Wohnhäuser sollen insbesondere in ihrer Substanz, im Volumen, Maßstab, in der Geschoszahl, in Trauf- und Firsthöhe, in der Firstrichtung, in den Proportionen der Details, in der Formensprache und Ornamentik, in den Fensterformaten, Fensterteilungen, Baukörperstellungen, Dachformen, geschlossenen Dachflächen und in der Ausbildung historischer Dachgauben und Materialien (Massivbauweise, Holzfenster, Dacheindeckungen mit Naturschiefer und Tonziegeln - rot- bzw. anthrazitfarben, Dachrinnen und Fallrohre aus Zink oder Kupfer, Hauseingangstüren aus Holz, Eingangstreppeanlagen aus ortsüblichem Naturstein, Hauseingangsvordachkonstruktionen und Freisitzbedachungen innerhalb der Gebäudegrundrisse aus Stahl und Glas) erhalten bleiben.
7. Über die denkmalwerten Einzelbauten hinaus tragen zahlreiche Objekte mit ihrer historischen Substanz zum geschlossenen Gesamteindruck des Viertels bei.
 - a) Die **Straßenräume** werden außer durch die gleichmäßige Bebauung gebildet durch originale Architekturdetails wie Treppen, Einfriedungen aus Mauern, Pfeilern, Eisengittern und Hecken, durch die Baumreihen und durch die in Fahrbahn und Bürgersteig gegliederte Straßenoberfläche.
 - b) Der Zoo und das Stadion sind **flächenwirksame Großanlagen**, die durch ihre Geschichte und ihre Funktionen inhaltlich und durch die Anbindung an die Hubertus-Allee städtebaulich an das Wohnviertel gebunden sind.
 - c) Durch besonders markante Sichtbezüge - Eisenbahnbahnhof/ Zooempfangsgebäude, Zooempfangsgebäude/Schwebebahnbahnhof, Jaegerstraße/Märchenbrunnen, Wotanstraße/Märchenbrunnen, Märchenbrunnen/Eisenbahnbahnhof, Kaiser-Wilhelm-Allee/Stadioneingang -treten die einzelnen Elemente des Denkmalbereichs miteinander in optische Korrespondenz und erschließen auf diese Weise den städtebaulichen Gesamtzusammenhang des Zoo-Viertels.

Die oben aufgeführten Schutzgegenstände der Satzung werden insbesondere verdeutlicht durch die Anlagen 3 und 4.

§ 3 Zweck und Begründung

Die Unterschutzstellung erfolgt, um über die Denkmaleigenschaft von Einzelbauten hinaus das Stadtviertel in seinem historischen und gestalterischen Zusammenhang zu erhalten.

Ziel ist der Schutz des Erscheinungsbildes von Gebäuden und Außenräumen, der Schutz des städtischen Grundrisses (d.h., die Straßenführung, Platzgestaltung und Parzellierung im Wohngebiet sowie die Wegeführung, Geländemodellierung und Anlage von Grün- und Wasserflächen im Zoo) und der Schutz von Sichtbezügen. Der 1879 gegründete Zoologische Garten, die Stadionanlage von 1924 und das ab 1888 erschlossene Wohngebiet sind in ihrer an die historische Substanz gebundenen Gestalt weitgehend unverändert erhalten und bilden eine räumliche und atmosphärische Einheit, die ein bedeutendes Zeugnis für die bauliche und kulturelle Entwicklung

der ehemals selbständigen Stadt Elberfeld ist. Die Erhaltung dieses Bereiches liegt aus städtebaulichen und stadthistorischen Gründen im öffentlichen Interesse.

Gesamtstruktur und Gestalt des Denkmalbereiches werden durch eine Luftbildaufnahme (Anlage 3) und eine fotografische Darstellung der zu erhaltenden Sichtbezüge (Anlage 4), bzw. durch den Lageplan des Tiergartenviertels vom 25. Januar 1892 (Anlage 5) dokumentiert.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland -Rheinisches Amt für Denkmalpflege- vom 17. August 1992, in dem der denkmalpflegerische Gesamtzusammenhang umfassend dargelegt ist, ist der Satzung als Anlage 6 nachrichtlich beigefügt.

§ 4 Denkmalpflegerische Bindungen

1. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW, insbesondere die Vorschriften des § 9 Denkmalschutzgesetz NW gelten entsprechend.

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen Änderungen von baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen somit der Erlaubnispflicht aus den in § 3 genannten Gründen.

Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den §§ 65 - 68 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung -BauO NW) in der Fassung vom 01.03.2000 nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

2. Das historische Erscheinungsbild des Denkmalbereichs darf nicht beeinträchtigt werden. Neu-, Um- und Ausbauten sowie Erweiterungsbauten sind gestalterisch in das Bild des Denkmalbereichs einzufügen. Dabei sollen ortsübliche Materialien verwendet werden. Diese Regelung betrifft auch die Neu- bzw. Umgestaltung von Grundstückseinfriedungen, Zufahrten und Zuwegungen, Bürgersteigen, Plätzen, Grünflächen sowie Wege- und Straßenführungen.
3. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe, die für den Erlaß der Denkmalbereichssatzung maßgeblich waren, der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung der baulichen Anlage, nicht entgegenstehen, oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
4. Weitergehende Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die als Denkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NW in die Denkmalliste eingetragen wurden, bleiben unberührt.

§ 5 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungspflichten, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die entsprechende Erlaubnis Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NW durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Denkmalschutzgesetz.

Die weitergehenden gesetzlichen Pflichten bei Gebäuden, die als Denkmäler gem. §§ 3 bzw. 4 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste eingetragen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Bestandteile der Satzung

Die Beschreibung (Anlage 1, Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rheinisches Amt für Denkmalpflege, dat. vom 17.08.1992, S. 6 - 10) und der Plan (Anlage 2, Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland, Rhein. Amt für Denkmalpflege, dat. vom 17.08.1992, dort Anlage 1, Karte mit der Darstellung des Denkmalbereiches, M 1 : 5.000), welche die Grenzen des Denkmalbereichs aufzeigen (vgl. § 1 der Satzung), sowie die Luftbildaufnahme (Anlage 3 Luftbildaufnahme vom 08.04.1997, 12:32.47 Uhr), die fotografischen Darstellungen (Anlage 4) und der Lageplan (Anlage 5), welche die Gesamtgestalt des Denkmalbereichs dokumentieren (vgl. § 3 der Satzung), und das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland (Anlage 6) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Satzung

der Stadt Wuppertal über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße vom 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 132 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 05. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichung

Die Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt:

Eine für die erstmalige Herstellung der Otto-Kreitz-Straße in Anspruch genommene Teilfläche (groß 8 qm) aus dem Grundstück Gemarkung Ronsdorf, Flur 17, Flurstück 6, Schenkstr. 48, befindet sich nicht im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 534a, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Otto-Kreitz-Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal vom 09.11.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S.666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Hauptsatzung der Stadt Wuppertal wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird um einen weiteren Absatz mit folgender Fassung ergänzt:

„(4) Der Werkleiter des „Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal“ (GMW) entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.“

2. In § 19

wird die Angabe „1.000.000,- DM“ durch die Angabe „500.000 EUR“ ersetzt.

3. In § 20 Abs. 1

wird die Angabe „16,- DM“ durch die Angabe „8 EUR“ ersetzt.

4. In § 20 Abs. 2

wird die Angabe „65,00 DM“ durch die Angabe „32,50 EUR“ ersetzt.

5. In § 22 Abs. 1 a)

wird die Angabe „1.000,- DM“ durch „500 EUR“ und die Angabe „5.000,- DM“ durch die Angabe „2.500 EUR“ ersetzt.

6. § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wuppertal im Eingangsbereich (Erdgeschoss links) des Rathauses Barmen, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, wobei gleichzeitig durch die Westdeutsche Zeitung (WZ) auf den Anschlag hingewiesen wird. Soweit Bundes- oder Landesrecht eine anderweitige Bekanntmachungsform vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung in dieser Form. Ist die Bekanntmachung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so erfolgt diese durch die Westdeutsche Zeitung (WZ).

(2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus und in den in § 24 genannten Stadtbüros vollzogen.“

II. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, bis auf die Regelungen zu Ziffer 2 – 5, die zum 01.01.2002 in Kraft treten.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999

vom: 09.11.2001

Aufgrund des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt am 05.11.2001 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999 beschlossen:

I.

1. § 9 erhält folgende Fassung:
„Dem Finanzausschuss wird der Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 200.000 DM übertragen.“
2. § 15 wird ergänzt um Buchstabe g) mit folgender Fassung:
„g. Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt bis 200.000 DM.“
3. Die Umstellung der in der Zuständigkeitsordnung ausgewiesenen Wertgrenzen erfolgt von DM auf Euro-Beträge im Verhältnis 2 : 1.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, bis auf die Regelung zu Ziffer 3., die zum 01.01.2002 in Kraft tritt.

Ich bestätige, dass

- die Zuständigkeitsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 05.11.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 09.11.2001

Gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

Aufbietung von Wahlgräbern auf dem Friedhof des Verbandes Evang. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld , luth. Hainstr. 114.

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf dem Friedhof des Verbandes Evang. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld befinden sich in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der Gräber bis zum **31.01.2002** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Gräber gem. § 14 der Friedhofs und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofes zurückgenommen.

Nutzungsberechtigte	Grabnummer
I-I-65 +66	Hans Joachim Altenrath
I-III-240	Ingeborg Woska
II-IV-57 + 59	Rudolf Rosenfeld
IV-2154 + 2155	Wilfried Thiel
VIII-92 + 93	Günter Kolbus
IX-367 + 368 + 369	Helmut Rupperath
IX-412 + 413	Helmut Hemsel
IX-524 + 525	Beate Pistorius
IX-604 + 605	Käte Teusch
IX-652 + 653	Berta Denker
IX-772 + 773	Kurt Peppel
X-1129 + 1130	Hans Jürgen Bruhn
XI-71 + 72	Paul Dittmar
XI-713 + 714	Inge Jonas
XI-931 + 932	Erika Emde
XII-122 + 123	Willi Volke
XII-148 + 149	Hans Niepmann

Aufbietung von Wahlgräbern auf dem Friedhof des Verbandes Evang. Kirchengemeinden
in Wuppertal-Elberfeld , luth Hochstr. 4

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf dem Friedhof des Verbandes Evang. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld befinden sich in einem ungepflegten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung der Gräber bis zum **31.01.2002** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Gräber gem. § 14 der Friedhofs und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofes zurückgenommen.

Nutzungsberechtigte

Grabnummer

8502 + 8503

Frank Hartmann

9374 + 9375

Herbert Bröring



Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG

Strom-, Gas-, Wassertarif

Die zur Zeit geltenden Tarife im Versorgungsgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG, werden in unseren Preisblättern seit dem 01.10.2001 zusätzlich in EURO/Cent ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine rein rechnerische Umstellung der DM- Beträge auf EURO zum festgelegten Kurs von 1,95583.

Zur Erläuterung: Durch Division des DM- Preises mit 1,95583 erhalten Sie den EURO- Preis.

Die Abrechnung der Verbräuche erfolgt ab 01.11.2001 in EURO.

Die oben genannten Preisblätter sind in unseren Kundenzentren erhältlich.

Zu Fragen stehen wir Ihnen mit unserem Telefon- Service- Center gerne zur Verfügung.

Telefon- ServiceCenter/ Energie und Wasser: (0202) 569- 5100

Wuppertal, im November 2001

Wuppertaler Stadtwerke AG.

Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2002 gemäß Lohnsteuerrichtlinie 2001 (LStR) 108 Abs. 9 Satz 1

Ab Montag, den 29.10.2001 werden durch die Deutsche Post AG im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Standesamt, Melde- und Ausländerbehörde, die Lohnsteuerkarten für das Jahr 2002 versandt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie sie Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 16.11.2001 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von DM 10,00 (ab 01.01.2002 5 EURO) ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich. Die Ausstellung von Ersatzkarten kann jedoch erst mit abschließender Zustellung der Lohnsteuerkarten durch die Deutsche Post AG beginnen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist Ihr zuständiges Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2002 ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2001 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der Meldebehörde:

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von	14.00 bis 17.30 Uhr.

Für die Meldestelle in Beyenburg:

dienstags und donnerstags	08.00 - 12.30 Uhr
<u>zusätzlich</u> donnerstags	14.00 - 17.30 Uhr

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Meldebehörde
I. A.

Oidtman